

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 201/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith, H [REDACTED] verw. W [REDACTED] geb. Ha [REDACTED],
[REDACTED] M, Hotel [REDACTED], D [REDACTED] str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Klägerin auf Witwenrente nach § 41 BRG verneint. Es hat es nicht für wahrscheinlich gehalten, daß der Tod des Eheannes der Klägerin durch Ein- oder Nachwirkungen der Verfolgung vorher früher eingetreten ist, als er ohne die Verfolgung eingetreten wäre. Weder diese Entscheidung noch das ihr zugrunde liegende Verfahren werfen Rechtsfragen auf, die gemäß § 219 Abs. 2 BRG zur Zulassung der Revision führen könnten.

Eine Klage ist abzulehnen, wenn der Tatrichter - wie hier - die gesetzlichen Voraussetzungen des erhobenen Anspruchs nicht feststellen kann. Dies gilt für den Anspruch nach § 41 BRG auch dann, wenn ein im Gesundheitsschadensverfahren als verfolgungsbedingt anerkanntes Leiden bis zum Tode des Verfolgten bestanden hat. Das Gesetz bietet keine Handhabe, in einem solchen Falle des beklagten Land die Beweislast dafür aufzubürden, daß das Leiden nicht die Todesursache war.

28

- 3 -

Bei der medizinischen Würdigung ist das Berufungsgericht dem von ihm zugezogenen ärztlichen Sachverständigen gefolgt. Dies ist nicht deswegen unschlüssig, weil der Sachverständige bereits im Verwaltungsverfahren auf Ersuchen der Behörde ein Gutachten erstattet hatte (vgl. BGR RnW 1961, 132; 229; 1965, 464; 1968, 327 Nr. 25). Die Hinweise des Berufungsgerichts in dem Ersuchen an den Sachverständigen entsprechen der Rechtslage. Daß das Berufungsgericht den Parteien keine Abschriften dieses Ersuchens übersandt hat, kann die Klägerin nach § 295 Abs. 1 ZPO (§ 209 Abs. 1 BEG) nicht mehr rügen.

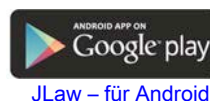
Wüstenberg

Dr. Thum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)